

J 68. 763

Gemeinde Ehrenkirchen
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gebührenordnung
für die Benutzung der Kirchberghalle

A. Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) der Kirchberghalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den nachstehenden Bestimmungen.

B. Erhebung der Benutzungsgebühren

§ 1

Laufender Übungsbetrieb

- (1) Die Halle wird der Grund- und Hauptschule für deren laufenden Schul- und Übungsbetrieb gebührenfrei überlassen.
- (2) Für die regelmäßige Benutzung der Halle zu Trainingszwecken durch Sport-, sonstige Vereine und Gruppen wird ein Energiekostenbeitrag je Stunde erhoben. Dieser beträgt für die Inanspruchnahme der gesamten Halle (3/3) je Stunde 12,00 DM, für die Inanspruchnahme von 2/3 der Halle 8,00 DM je Stunde und für die Inanspruchnahme von 1/3 der Halle 4,00 DM je Stunde. Für die gesonderte Benutzung der Bühne wird eine Gebühr von 3,00 DM je Stunde erhoben. Maßgebend hierfür ist der festgestellte Hallenbelegungsplan.

Veranstaltungen

Für die vom Bürgermeisteramt genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

(1) für **einheimische** Veranstalter:

a) kleiner Teil der Halle (1/3)	150,00 DM/Tag
b) großer Teil der Halle (2/3)	300,00 DM/Tag
c) ganze Halle (3/3)	450,00 DM/Tag
d) Küche und Foyer (bei Miete mit Halle)	80,00 DM/Tag
e) Küche und Foyer (ausschließlich)	180,00 DM/Tag
f) Foyer	100,00 DM/Tag
g) Küche	80,00 DM/Tag
h) gewerbliche Veranstaltungen (3/3)	1.200,00 DM/Tag

Für **kulturelle** und **sportliche** Veranstaltungen **ortsansässiger** Vereine wird ein **Nachlaß von 20 v. H.** auf die vorstehenden Beträge gewährt.

(2) Für **auswärtige** Veranstalter:

a) kleiner Teil der Halle (1/3)	300,00 DM/Tag
b) großer Teil der Halle (2/3)	600,00 DM/Tag
c) ganze Halle (3/3)	900,00 DM/Tag
d) Küche und Foyer (bei Miete mit Halle)	100,00 DM/Tag
e) Küche und Foyer (ausschließlich)	250,00 DM/Tag
f) Foyer	150,00 DM/Tag
g) Küche	100,00 DM/Tag
h) gewerbliche Veranstaltungen (3/3)	1.500,00 DM/Tag

(3) Während der Heizperiode wird für die unter Abs. 2 fallenden Veranstaltungen ein Heizkostenzuschlag von 100,00 DM/Tag erhoben. Bei nur teilweiser Nutzung der Einrichtung für gewerbliche Veranstaltungen (Abs. 1. h und 2. h) erfolgt eine anteilige Reduzierung der Gebühren.

Sonstige Kosten

Falls der Gemeinde durch den Betrieb der Halle zusätzliche Kosten für Telefon, Reinigung, Hausmeister etc. entstehen, die durch den Veranstalter oder Betreiber der Halle unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach den §§ 2 und 3 ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenvorschuß

Die Gemeinde ist berechtigt, Gebührenvorschüsse zu verlangen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden, abgesehen von den Fällen des § 5 mit Beendigung der Benutzung der Halle zur Zahlung fällig. Wird eine Gebühr länger als einen Monat nach Bekanntgabe des Ansatzes nicht entrichtet, so wird vom Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Kalendermonats ein Säumniszuschlag wie bei den Gemeindesteuern erhoben.

Für Veranstalter, welche die Halle regelmäßig benutzen, kann von der Gemeinde eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Gebühren für den laufenden Übungsbetrieb in der Halle sind jeweils zum Quartalsende und nach Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Änderungen, Ergänzungen

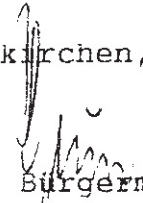
Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat im Bedarfsfall geändert oder ergänzt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen genehmigen.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung wurde am 05.12.1995 durch den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 05. Dezember 1995


Ruch, Bürgermeister